Genehmigt:
Hechingen, den 11. Febr. 1969
L an d r a t s a m t

Gemeinde:

Landkreis:

Burladingen

Hechingen

Im Auftrag:

Idele, Reg. Insp.z.A.

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "Braike - Hoher Baum"

1. Art der baulichen Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Braike – Hoher Baum" umfaßt ein allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bauweise.

Die Festsetzungen über Art und Begrenzung der Wohnbauflächen ergeben sich aus der Planzeichnung.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der Zahl der Vollgeschosse ergeben sich aus der Planzeichnung.

3. Bauweise

Die Festsetzung der Bouweise ergibt sich aus der Planzeichnung.

Wo Gebäude an die Grenze gebaut werden, ist zum gegenüberliegendem Grundstück der doppelte Grenzabstand festgelegt.

4. Stellung der Garagen

- 4.1 Garagen können in das Wohngebäude eingebaut oder mit gemeinsamer Dachfläche angebaut werden.
- 4.2 In fällen, we dies nicht möglich ist, wird nur eine Doppelgarage zugelassen. Freistehende Einzelgaragen sind nicht zulässig.

Genehmigt:
Hechingen, den 11. Febr. 1969

N D D an d r a t s a m t

- 2 Im Auftrag:

Edele, Reg. Insp. z.A.

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Verordnung Über die bauliche Nutzung der Grundstücke sind nur in folgendem Umfang zulässig:

Hauswirtschaftliche Anlagen, wie Teppichklopfstangen, Wäschetrackenplätze, Anlagen für Schwimmbecken und Kinderspielplätze.

6. Höhenlage

Die Höhenlage der baulichen Anlagen ist durch die in den Querschnitten enthaltenen Einschriebe festgesetzt.

7. Dachform

- 7.1 Bei den Geb. mit den Querschnittnummern 1 65 7 sind Walmdücher mit 22 Neigung zulässig.
- 7.2 Bei allen Obrigen Gebäuden soll die Dachneigung 26° betragen.
- 7.3 Dachaufbauten oder Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Liegende Dachflöchenfenster sind bis zu 3 % der Dachfläche, in der sie liegen, zugelassen.
- 7.4 Freistehende Doppelgaragen sind mit ebenen Düchern zu erstellen.

8. Kniestock

Kniestöcke sind nur erlaubt, wenn sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

9. Dacheindeckung

Die Sattel- und Walmdächer sind mit braunen oder roten engobierten oder naturzoten Ziegeln einzudecken.

10. Leitungen, Aufschüttungen und Abgrabungen

10.1 Leitungen zur Versorgung mit elektrischer Energie oder Fernmeldeanlagen sind zu verkabeln.

Edele, Reg. Insp. z.A.

10.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf das Mindestmaß zu beschränken und in ihrer Höhenentwicklung den Gebäuden anzupassen. Sie sind in der vorgesehenen Form in den Planunterlagen zu den Baugesuchen darzustellen.

11. Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sind nicht zulässig.

12. Einfriedigungen

Sofern Grundstücke überhaupt eingefriedigt werden, sind Hecken, Buschgruppen und Spanndrähte, die von Hecken eingewachsen werden, zulässig. Die Grundstückseinfriedigungen sollen innerhalb einer Straße oder Häusergruppe gleichartig erstellt werden.

Die Einfriedigung und die Bepflanzung der Grundstücke dürfen die Übersichtlichkeit der Straßen nicht beeinträchtigen.

Einfriedigungen aus massivem Material (Mauerwerk) dürfen nicht höher als 0,30 m sein.

13. Sichtschutzwände

Sichtschutzwände sind außerhalb der Überbaubaren Flächen mit Grenzabstand bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Entlang den Grenzen dürfen Sichtschutzwände in den in der Planzeichnung dargestellten Fällen erstellt werden. Sie sind in der Materialwahl auf das Hauptgebäude abzustimmen und vom Planfertiger in den Planunterlagen zu den Baugesachen darzustellen.

Bürgermeisteramt Burladingen, den

11. 7. 68

Bülgermeisteramt

Vrgermeister